

INHALT	SEITE
37. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung	86
38. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 128 B "Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt" für den Bereich entlang des Nordrings, südlich der Gerhart-Hauptmann-Straße, nördlich der Massener Straße, westlich der Gürtelstraße, der Klosterstraße und Schulstraße	91
39. Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“	94
40. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“	97
41. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastraße/Nördlich der S-Bahn“	102
42. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Tag des Kindes -	107

37.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Afferde
Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung
Vom 07.07.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 17.12.2015 über den Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung öffentlich bekannt gemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (siehe Anlage) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung, wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der überlagerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“ aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna,

Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-AF003-02 zu finden.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 17.12.2015 über den Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 11 – 37 / 12. Juli 2016

38. **Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 128 B "Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt" für den Bereich entlang des Nordrings, südlich der Gerhart- Hauptmann-Straße, nördlich der Massener Straße, westlich der Gürtelstraße, der Klosterstraße und Schulstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 18.09.2013 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 128B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.07.2016 bis einschließlich 18.08.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 128B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 29.06.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 128B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 07.07.2016

Werner Kolter
Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 11 – 38 / 12. Juli 2016



39.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 17.05.2016 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 5).
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. §§ 13a (2), 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“ inkl. Begründung und Artenschutzgutachten liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.07.2016 bis einschließlich 18.08.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“ inkl. Begründung und Artenschutzgutachten

im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

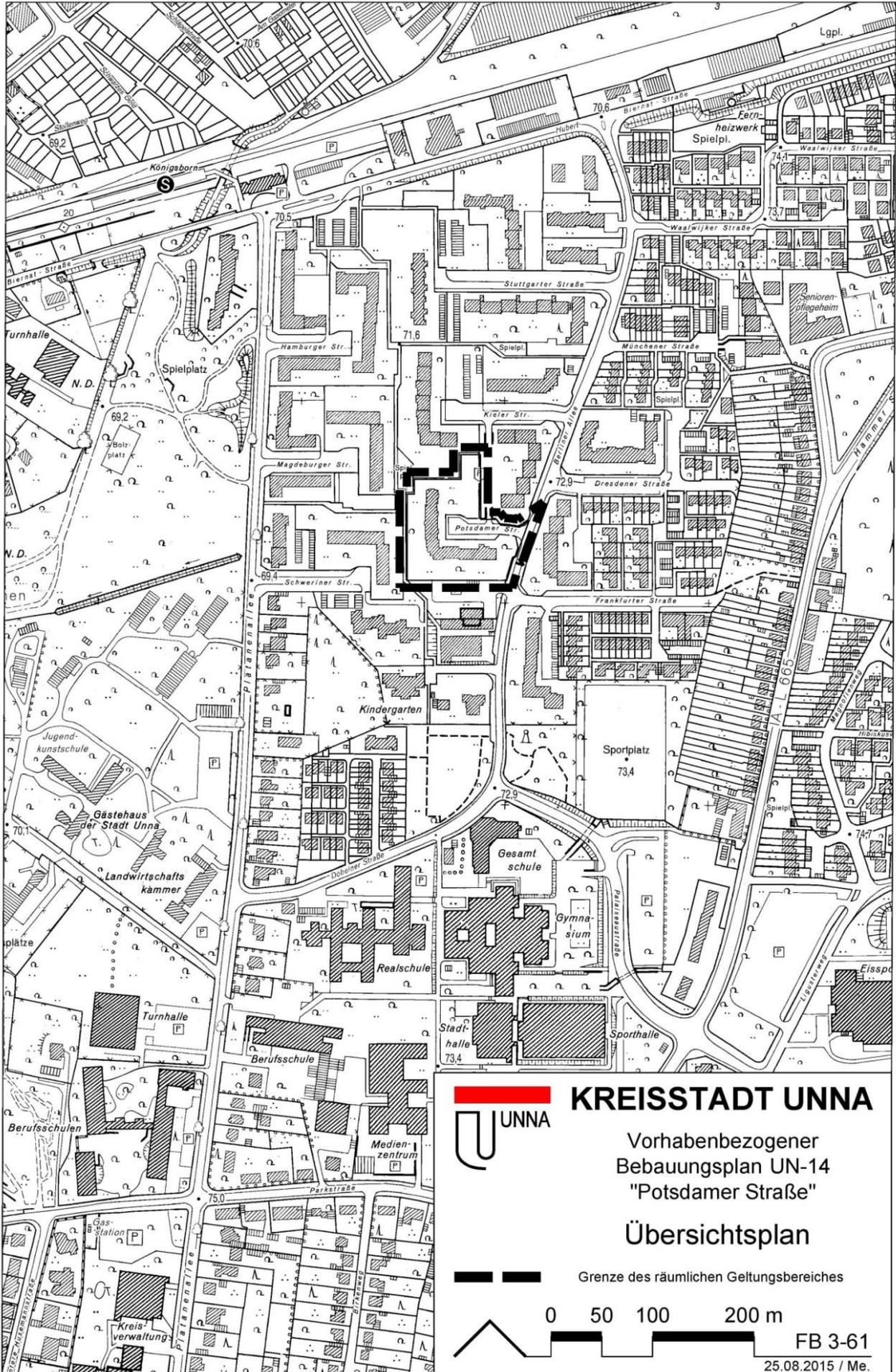
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 29.06.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 14 „Potsdamer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 11 – 39 / 12. Juli 2016



40.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“ ist geringfügig nach Osten anzupassen bzw. zu erweitern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 144, 1091, 1094 und 1097, Flur 14, Gemarkung Hemmerde, |
| im Osten | von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1091, 1093, 1097, Flur 14, Gemarkung Hemmerde, |
| im Süden | von der südlichen Grenze des Flurstücks 144 und seiner gedachten geradlinigen Verlängerung nach Osten bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102, Flur 14, Gemarkung Hemmerde, sowie den südlichen Grenzen der Flurstücke 1094, 1097, 768/268, Flur 14, Gemarkung Hemmerde, |
| im Westen | durch die Straße „Auf dem Winkel“. |

2. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 28.04.2015 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
3. Der Bebauungsplanentwurf Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“ ist mit der da-zugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Hemmerde 20 „Im Winkel“, inkl. Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.07.2016 bis einschließlich 18.08.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht Ing.-Büro Männel	Kaum Beeinträchtigungen, Auswirkung auf Naherholung
Tiere	Artenschutzprüfung Büro Lindschulte	Kein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, Vorkommen von Waldohreule und Fledermäusen in Randbereichen
Pflanzen	Artenschutzprüfung Büro Lindschulte	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für geschützte Pflanzenarten nicht ersichtlich berührt, Belange des Naturschutzes und Schutzgebiete nicht betroffen
Böden	Umweltbericht Ing.-Büro Männel	Bodenversiegelung, geologischer Untergrund, Bodenaufbau, Verlust von Ackerland
Wasser	Gutachten Brauckmann	Grundwasser, Möglichkeiten der Versickerung, potentielle Altlasten
Luft	Umweltbericht Ing.-Büro Männel	geringe Beeinträchtigung zu erwarten
Klima	Umweltbericht Ing.-Büro Männel	geringe Beeinträchtigung zu erwarten
Landschaft	Umweltbericht Ing.-Büro Männel	geringe Beeinträchtigung zu erwarten, Empfehlung zum Erhalt des Grabens einschließl. vorhandener Vegetation

Die Bezirksregierung Arnsberg nimmt an, dass sich im Planbereich eine nicht detonierte Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg befinden könnte.

Es liegt eine Artenschutzprüfung des Büros Lindschulte vom Oktober 2015 vor.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde durch das Ing.-Büro Männel im Juni 2016 erstellt.

Das Büro Brauckmann aus Fröndenberg hat 2014 ein Entwässerungs- und Bodengutachten erstellt.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“ inkl. Begründung und Umweltbericht im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

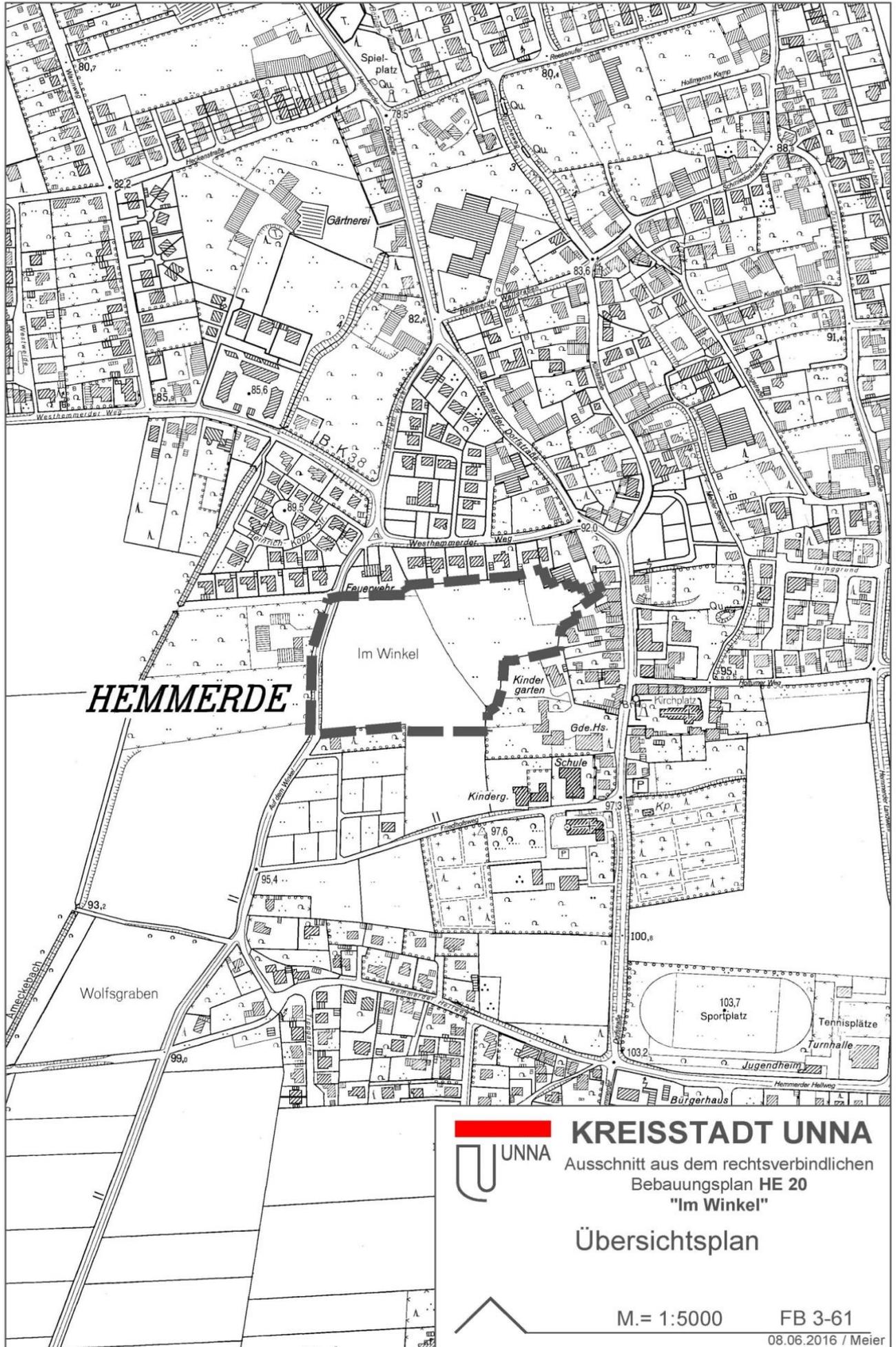
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 29.06.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Hemmerde Nr. 20 „Im Winkel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 07.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 11 – 40 / 12. Juli 2016



HEMMERDE



KREISSTADT UNNA

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen
Bebauungsplan HE 20
"Im Winkel"

Übersichtsplan

M. = 1:5000

FB 3-61

08.06.2016 / Meier

41.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“
vom 28.04.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 28.04.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ erneut öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung sowie die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB nach der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlagen 1 und 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse / Nördlich der S-Bahn“ wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen (Anlage 4).

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/ Nördlich der S-Bahn“ gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung am 24.05.2016 in Kraft gesetzt.

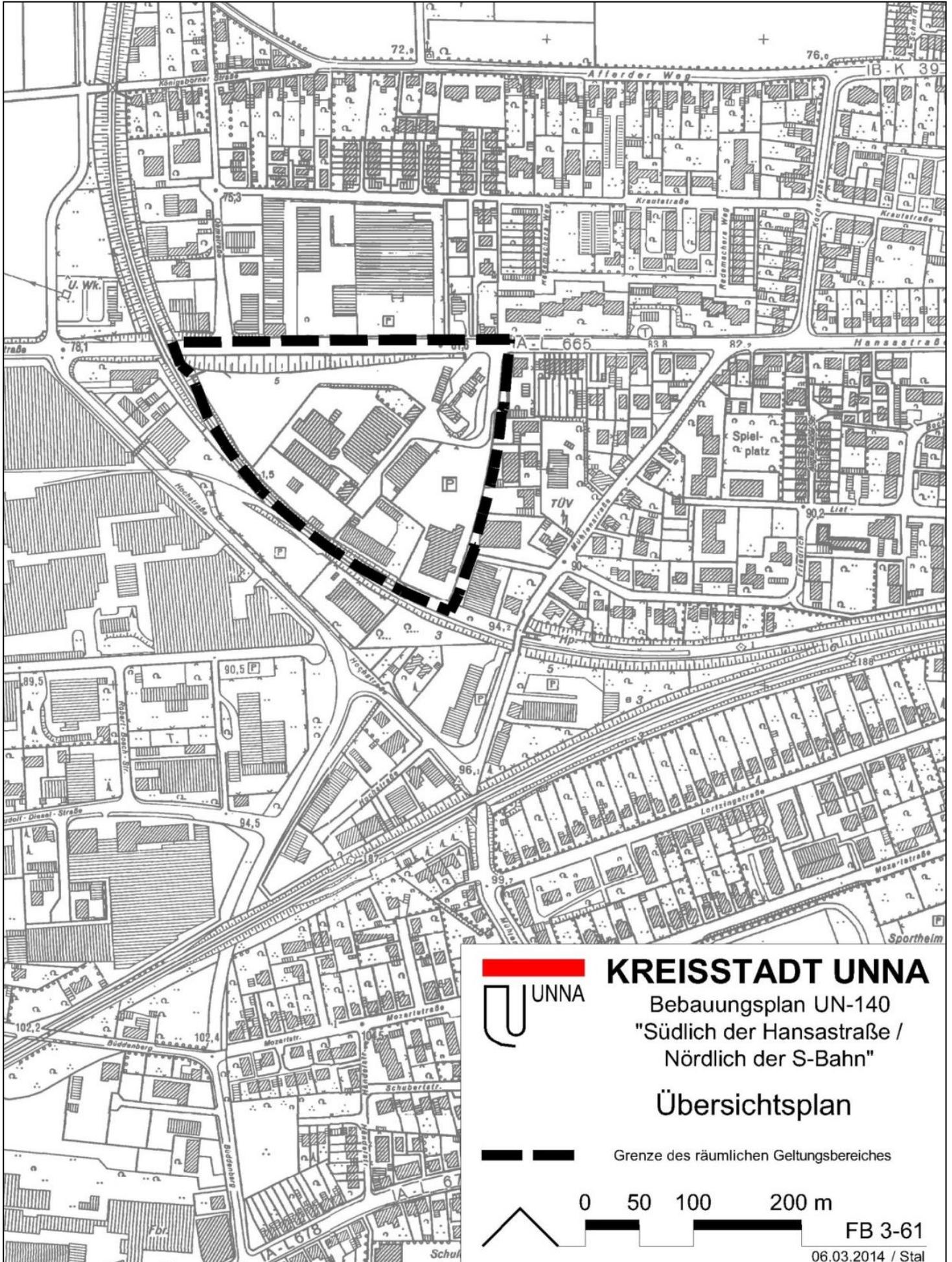
Der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN 140 zu finden.

Unna, den 12.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



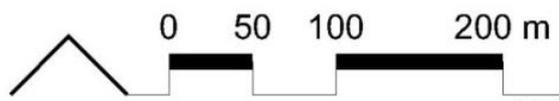
KREISSTADT UNNA



Bebauungsplan UN-140
 "Südlich der Hansastrasse /
 Nördlich der S-Bahn"

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

06.03.2014 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 28.04.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansa-straße/Nördlich der S-Bahn“ wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Es wird angeordnet, dass der Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse/Nördlich der S-Bahn“ hiermit rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung am 24.05.2016 in Kraft gesetzt wird.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - e) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - h) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

4. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 12.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 11 – 41 / 12. Juli 2016

42.

Bekanntmachung**3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 12.07.2016 - Tag des Kindes -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 208) i.V.m. §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 07.07.2016 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In 2016 und 2017 dürfen Verkaufsstellen statt am 1. Sonntag im Oktober am 25.09.2016 und am 24.09.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 12.07.2016

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Tag des Kindes – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 11 – 42 / 12. Juli 2016